

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 260.

Sonnabend den 17. September.

1859.

Verhandlungen der Stadtverordneten

am 13. September 1859.

(Fortschung und Schluss.)

Der übrige Theil der Tagessordnung wurde von mehreren durch Herrn St.-V. Wilisch vorgetragenen Berichten des Ausschusses für Kirchen, Schulen und milden Stiftungen gebildet.

Sie betrafen:

1.

dass von Frau verw. Pehsche der Thomasschule unter onerosen Bestimmungen hinterlassene Legat von 300 Thlr.

Wie bereits hier mitgetheilt worden, hatte das Collegium, dem Beschluss des Stadtraths entgegen, sich für Annahme dieses Vermächtnisses erklärt.

Neuerdings hat indes der Stadtrath Veranlassung genommen, die nochmalige Erwägung dieser Angelegenheit unter Vorführung zum Theil neuer Momente zu beantragen. Es wurde dabei namentlich hervorgehoben, daß die Alumnen der Thomasschule, wie früher vorausgesetzt worden, am Johannisstage auf dem Friedhofe in Folge stiftungsmäßiger Bestimmungen gar nicht zu singen hätten, daß vielmehr die Gesänge an einigen Gräbern an diesem Tage nur ein Act der Pietät Seiten der Schule gegen verstorbene Söhne und Förderer derselben sei, und daß die Zinsen des in Frage befindlichen Legats nicht den Schülern, sondern der Schulcasse zu Gute gehen müßten.

Mit Rücksicht auf diese Momente trat nunmehr die Versammlung nach dem Vorschlage des Ausschusses dem ablehnenden Beschlusse des Rathes bei.

2.

Die Rechnungen der Graffschen Stiftung auf das Jahr 1858, der Grege'schen Stiftung für Conservatoristen auf dasselbe Jahr und der Mende'schen Stiftung für arme Blinde auf die Zeit vom 30. Juli 1857 bis Ende 1858.

Die Prüfung dieser Rechnungen hatte zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben. Das Collegium sprach daher deren Justification einstimmig aus.

3.

Den (in diesem Blatte bereits abgedruckten) Antrag des Herrn St.-V. Dr. Reclam, dahin gehend:

der Stadtrath wolle keinen Candidaten der Theologie als Kätechet an der Peterskirche anstellen, welcher nicht wenigstens zwei Jahre in einer öffentlichen Schule Lehrer war.

Bei der Verhandlung hierüber innerhalb des Ausschusses hatte der Herr Antragsteller die letzten Worte des Antrags dahin erweitert, daß anstatt „in einer öffentlichen Schule“ gesagt wurde: „an öffentlicher Schule“.

Der Ausschuss empfahl in seiner Mehrheit — gegen 1 Stimme — den Antrag in der modifizierten Fassung zur Annahme.

Die Mehrheit des Ausschusses ging dabei hauptsächlich von folgenden Erwägungen aus. Das Collegium catecheticum sei eine Pfanzschule für die unter dem Patronat der Stadt stehenden geistlichen Aemter, besonders die Landpredigerstellen. Der Fall könne eintreten, daß ein Kätechet verhältnismäßig sehr jung in ein solches Amt berufen werde. Er habe dann neben einer gedeihlichen Seelsorge auch die Schule zu überwachen, vielleicht gar den Lehrer zu vertreten. Für Beides sei die Uebung im Lehramte fast unentbehrlich, nicht allein weil sie zu der Kontrolle der Schule die nöthigen Kenntnisse biete, sondern hauptsächlich auch, weil sie das Leben mit seinen Anforderungen praktisch kennen lehre und vor Einseitigkeit bewahre.

Die Minderheit bestritt diese Voraussetzungen. Sie bezweifelte, daß ein Kätechet zu jung ins Pfarramt kommen könne, da in der Regel die Berufung der Reihe nach erfolgen werde, auch jeder Kätechet das zweite Examens gemacht haben müsse. Die Vertretung behinderter Lehrer falle nicht dem Prediger, sondern den Amtsbesitzern des Lehrers oder Schulviciaren zu, für die Überwachung der Schule befähige in technischer Hinsicht das Studium

auf der Universität vollständig, während ein zweijähriges Fungiren als Lehrer allein nicht zu der gewünschten praktischen Lebenskenntniß führen könne. Solche Lebenskenntniß lasse sich überall erwerben und gerade ein ungestörtes Hingeben an das theologische Studium werde am besten vor Einseitigkeit schützen.

Herr Dr. Reclam gedachte zunächst der Abänderung seines Antrags innerhalb des Ausschusses, wodurch dessen Erfüllung wesentlich erleichtert werde. Er hob sodann nochmals hervor, wie nothwendig einige praktische Uebung des Geistlichen und namentlich des Landgeistlichen im Lehramte für den Kätechumenenunterricht und für etwaige Stellvertretungen des Lehrers selbst erscheine. Noch höher aber stelle er die Nothwendigkeit einer tüchtigen Ausbildung des künftigen Geistlichen für und durch das Leben. Die Stellung des Kätecheten werde in der Regel diese Uebung für das praktische Leben und für die künftige Seelsorge nicht geben. Einseitigkeit sei aber gerade zu vermeiden. Mit Annahme des Antrags würde man den beteiligten jungen Geistlichen nichts unverhältnismäßig Schweres auf. Jedes Studium erfordere gleiche, und nicht immer, wie hier, bezahlte Vorübungen.

Herr Prof. Burrian — die Minorität im Ausschusse bildend — ging von dem Gesichtspunke aus, daß, wenn man ein solches Specialgesetz, wie es der Antrag involviere, schaffen wolle, wenn man Zusnahmestellungen für die Kätecheten fordere, jedenfalls ein bringendes Bedürfnis dazu vorliegen müsse. Dies sei hier nicht der Fall. Nirgends und in keinem protestantischen Lande sei den Candidaten vorgeschrieben, daß sie vor Erlangung einer Pfarrstelle im Schulamt thätig gewesen sein mühten. Die Verpflichtungen des Geistlichen der Schule gegenüber erforderten dies nicht; die für die Überwachung einer Schule nöthigen Kenntnisse sehe man in Hinblick auf die Universitätsstudien der Candidaten voraus. Menschenkenntniß und Charakter gebe nicht blos die Function als Schullehrer, beide ließen sich auch in jeder anderen Weise gewinnen. Die im Antrage liegende Beschränkung erscheine aber als unzweckmäßig, wenn man bedenke, daß ein Kandidat, der sonst ganz geeignet zum Kätecheten sei, zum Schulfache keine Neigung haben könne. Entweder verliere dann die Kirche diese ihr vielleicht wünschenswerthe Kraft, oder die Schule gewinne einen widerwilligen Lehrer, der ihr auch keinen Nutzen bringen würde.

Herr Dr. Heyner empfahl die Annahme des Antrags vom praktischen Standpunkte aus, denn die Uebung im Unterricht befähige zum Leben und zur thätigen Entwicklung, was man schon früher erkannt und deshalb gern Schultrectoren in kleineren Städten und Candidaten in ähnlichem Wirkungskreise zu Predigern befördert habe.

Herr Fecht war der Meinung, daß hier die Wahrheit in der Mitte liege. Er fand den vorgeschlagenen Zwang zu weit gehend und empfahl den Antrag dahin zu ändern,

dass „vor zugswweise“ solche Kätecheten angestellt werden sollten, welche ic.

Der darauf gerichtete Antrag ward ausreichend unterstützt.

Herr Wengler erklärte sich für den Reclamschen Antrag, und warnte vor Unterlassungsfünden, während Herr Prof. Burrian seine Worte dahin erläuterte, daß er die Uebung im Lehramte dem freien Ermessen, nicht aber dem Zwange verdankt wissen wolle und daß er daher auch mit Herrn Fecht stimmen werde.

Herr Adv. Anschütz sprach sich andererseits gegen den Reclamschen Antrag aus, weil die Verwaltung des Pfarramts das praktische Leben besser lehren werde, als ein zweijähriger Lehrerstand. Die Landschulen würden am besten durch Lehrer selbst beaufsichtigt werden, wenn man zu der dazu nöthigen, hoffentlich bald zu erlangenden Aenderung der jetzt noch gültigen Gesetze gelangt sein werde.

Herr Dr. Heine verwandte sich für Annahme des Fechterschen Antrags; Herr Adv. Klein hielt es für bedenklich, daß, was bisher faktisch bestanden, nämlich die Wahl von Lehrern zu